

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 292/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alisa G. [REDACTED] geb. Z. [REDACTED],
J. [REDACTED], T. [REDACTED] (Israel),

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Ihm ist zu entnehmen, daß die durch die Verfolgungsmaßnahmen vom Mai 1933 ausgelöste Angstneurose, die sich in Appetit- und Schlaflosigkeit sowie Nervosität äußerte, Ende 1938 abgeklungen war. Der Tatrichter stellt weiter fest, daß die später periodisch ablaufenden Beschwerden, nämlich seelische Verstimmung und Platzangst, Ausdruck einer verfolgungsunabhängigen endogenen Depression sind. Diese Feststellungen tragen die Ablehnung einer Entschädigung für die Zeit nach 1938 (vgl. BGH RZW 1975, 234, 236), da die seit 1964 festgestellte Amöbiasis zwar verfolgungsbedingt ist, aber die Erwerbsfähigkeit allenfalls um 20 % mindert und das Wirbelsäulenleiden nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden kann, wie der Tatrichter ebenfalls unangreifbar dargelegt hat.

- 3 -

**Die auf verfahrensrechtlichem Gebiet liegenden Angriffe
der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht
rechtfertigen.**

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)